

Reglement für den Fonds zur Förderung der Lehre und Forschung am Institut für Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit (IFNH)

(vom 21. August 2012)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Fonds zur Förderung der Lehre und Forschung am Institut Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit“ besteht an der ETH Zürich ein auf drei Schenkungen aus dem Jahre 1917 (Kraemerfonds), 1929 (Kraemer-Schulze-Nowacki-Fonds) und 1937 (Laur-Fonds) zurückgehendes Sondervermögen, aus dem die Lehre und Forschung am Institut Lebensmittelwissenschaften, Ernährung und Gesundheit unterstützt werden soll.

Art. 2 Verfügungsberechtigung

¹ Beiträge aus dem Fonds bewilligen der Institutsvorsteher/die Institutsvorsteherin und der stellvertretende Institutsvorsteher/die stellvertretende Institutsvorsteherin gemeinsam.

² Der Institutsvorsteher/die Institutsvorsteherin informiert die Institutsleitung einmal jährlich über Höhe und Verwendung der Fondsmittel.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

Art. 3 Beitragsempfänger

Berechtigt für Beiträge aus dem Fonds sind Mitglieder des Instituts und assoziierte Mitglieder (Professur Verbraucherverhalten [Consumer Behavior]), welche vor dem 1. Januar 2012 ebenfalls dem ehemaligen Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (D-AGRL) angehörten.

Art. 4 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs³ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Zürich, 21. August 2012

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

³ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)